

spricht, für Mittel, als daß sie den Gemeinden nur dann eine Zulage für den Schullehrer bewilligt, wenn auch sie etwas dazu geben? Das ist aber immer eine unangenehme Lage für die Regierung. Entweder muß sie dann, wenn eine Gemeinde sich weigert, eine Zulage ihrerseits zu bewilligen, dem Schullehrer die Zulage abschlagen, und da kann der Schullehrer vielleicht ganz ohne seine Schuld in eine nachtheilige Lage kommen; oder sie muß ihm zuletzt doch die Zulage gewähren, dann kommt gerade die Gemeinde, die willig die Zulage bewilligt hat, in eine schlimmere Lage, als diejenige, die hartnäckig sich jedem Beitrage widersetzt. Ich glaube daher, es ist besser, man sieht von dieser ganzen Verhandlung ab und legt die Verpflichtung lediglich auf die Staatscasse. Ich habe noch einen wichtigen Grund, der mich für diese Ansicht bestimmt. Ich habe mich sehr gefreut, in der Regierungsvorlage den Grundsatz ausgesprochen zu finden, daß diese Zulage nur bei vorhandener Würdigkeit des Lehrers bewilligt werden soll. Ich halte das für einen sehr großen Sporn, daß die Lehrer sich der Zulage würdig zu machen bestreben müssen; ich glaube aber, dieser Ansporn wird sehr geschwächt, wenn man das Majoritätsgutachten annimmt, wenn also noch andere Gründe influiren können bei der Erwägung, ob eine Zulage gewährt wird oder nicht, und der Lehrer nicht bestimmt weiß, daß das Abschlagen der Zulage Folge seiner geringeren Würdigkeit war. Ich wünschte, daß dieses moralische Element mit vollem Gewicht in die Waagschale falle. Es geht schon daraus hervor, daß ich in einem Punkte mit dem Herrn Regierungskommissar mich einverstanden erklärt habe, daß ich es aber in Bezug auf die Zusatzparagraphe 2b. nicht im Stande bin, sondern da bei meiner Ansicht in der Hauptsache beharre. Was den ebenfalls von dem Herrn Regierungskommissar gerügten Wegfall des V. Abschnittes betrifft, so will ich dies ganz der geehrten Kammer anheimstellen, ich lege darauf keinen großen Werth, ich fühle selbst, daß darin etwas liegt, was ungünstig auf das ganze Verhältniß einwirken kann. Ich stelle daher die Bitte an den Herrn Präsidenten, wenn das Majoritätsgutachten nicht angenommen und auf mein Separatvotum die Frage gestellt wird, auf diesen Punkt wegen des Wegfalls des Abschnitts V. eine besondere Frage zu stellen. Ich behalte mir selbst vor, je nach dem Gange der Debatte in diesem Bezüge, ob ich noch dafür stimmen oder ihn fallen lassen will. Ich habe nun noch über die beiden Amendements des Herrn v. Zehmen und des Herrn Bürgermeister Müller zu sprechen. Was des Herrn v. Zehmen Amendement betrifft, so könnte ich ihm schon darum nicht beitreten, weil er das Maximum der Zulagen herabsetzt. Ich glaube, die Hoffnung darf man einem Menschen nie ganz nehmen, und die Hoffnung, einmal 220 Thaler Gehalt zu erlangen, möchte ich dem Schullehrer aus diesem Grunde nicht ganz abschneiden. Eben so wenig möchte ich die Eintheilung in Classen weglassen, denn dadurch wird die Hoffnung den Leuten etwas näher gerückt. Was den Antrag des Herrn Bürgermeister Müller betrifft, so könnte ich demselben auch nicht beistimmen, aus dem Grunde,

weil er gewisse Minima bestimmt hat von Gehalten, die Einer bereits gehabt haben muß, wenn er Anspruch auf eine Erhöhung des Gehaltes haben soll. Da würde die Stellung der Schullehrer noch schlimmer sich herausstellen. Meine Absicht war, jedem Schullehrer, der noch nicht die normale Höhe des Gehaltes hat, mag er bisher auch einen noch so geringen Gehalt gehabt haben, die Zulage zu gewähren; also in diesem Bezug würde der Antrag den Zweck verfehlen. Was die Vermehrung der Gehalte betrifft, so würde ich auch nicht dafür sein; ich wünschte mich nicht von der zweiten Kammer zu entfernen in dieser Beziehung, und durch eine vermehrte Zahl dieser Stellen würde auch die Hoffnung für den einzelnen Lehrer näher rücken, in einen höhern Gehalt eher zu rücken, was immer ein größerer Vortheil ist, als die Vermehrung des Maximums. Ich kann daher auch für diesen Antrag mich nicht erklären und empfehle nochmals mit der von mir vorgeschlagenen Modification die Annahme des Separatvotums.

v. Friesen: Da der Eifer, mit welchem die heutige Frage behandelt wird, in mir das Gefühl erweckt, als ob wir uns noch in den ersten Anfangstagen des Landtags befänden, und die geehrte Kammer sich in derselben Stimmung zu befinden scheint, so wolle dieselbe mir es nicht als einen zu großen Zeitaufwand anrechnen, wenn ich auch meine Meinung über diese erste und zweite Paragraphe hiermit eröffne. Ueber die Absicht der Staatsregierung, welche sie bei Vorlegung dieses Gesetzes gehabt hat, sind wir gewiß Alle einverstanden und darüber ganz im Klaren, daß ihre Absicht eine vollkommen löbliche und zu unterstützende ist. Der Zweck, den sie erreichen will, ist auch derjenige, nach dem wir streben, nämlich die Verbesserung der Gehalte der Schullehrer und die Regulirung der Gehalte auf ein festes, sicheres und auskömmliches Maas, und dabei gewisse Bestimmungen zu geben, um sie in disciplineller Hinsicht besser beaufsichtigen und über ihre Aufführung und ihren ganzen Wandel sorgfältiger wachen zu können. Also in der Absicht und dem Zwecke gehen wir auf einem Wege zusammen; nur über die Mittel sind wir etwas zweifelhaft, und es scheint mir, als ob die Mittel, welche die Staatsregierung wählen will, nicht die richtigen seien. Ich bin so glücklich gewesen, im Jahre 1834 das Schulgesetz von 1835 in der zweiten Kammer vorzutragen; in dieser Kammer empfing damals das Schulgesetz von 1835 die veränderte Gestalt, in der wir es jetzt erblicken, und die von dem ersten Entwurfe bedeutend abweicht. Wenn nun der Vortrag eines Gesetzes bei dem Referenten gewöhnlich eine gewisse Vorliebe für dasselbe erzeugt, so muß ich doch bekennen, bei mir hat der Vortrag die entgegengesetzte Wirkung hervorgebracht, er hat mich in meinem Glauben an die Zweckmäßigkeit des Gesetzes nicht bestärkt. Von allem Anfang an war ich anderer Meinung, als das Gesetz, und nachdem ich es näher kennen gelernt habe, hat diese Meinung nur durch unzählige Gründe ihre Bestätigung gefunden. Ich habe immer die Ansicht gehabt, daß es weit besser gewesen